

Internetportal für die Bauleitplanung

Az. 049.61, 621.40

Versandtag 11.06.2019

INFO 0334/2019

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt dem Gemeindetag mit:

„Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet seit Mai 2017 die Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Planentwürfe und weitere Unterlagen, insbesondere zu den Arten umweltbezogener Informationen die verfügbar sind, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen (§ 4a Absatz 4 BauGB). In Kraft tretende Bauleitpläne sollen ebenfalls entsprechend zugänglich gemacht werden (§§ 6a Absatz 2 und 10a Absatz 2 BauGB).

Mit Erlass vom 22. November 2018 hat das Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kommunen darüber informiert, in welcher Form das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung realisiert wird - als Teil des UVP-Portals des Landes.

Für die Kommunen entsteht durch diese Lösung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da es ausreichend ist, dass die Planungsträger über das Landesportal auf die Seiten verlinken, auf denen diese die Bauleitplanentwürfe und sonstigen Unterlagen im' Beteiligungsverfahren sowie rechtswirksame Bebauungspläne zugänglich machen. Sofern die Kommunen ihre Planungen bereits im notwendigen Umfang über das Geoportal Baden-Württemberg bereitstellen, stellt die Verlinkung auf www.geoportal-bw.de die beste Lösung dar. Soweit die notwendigen Inhalte jedoch dort (noch) nicht zugänglich sind, macht in der Regel die Verlinkung auf die kommunalen Internetseiten Sinn, die dort sehr niederschwellig, beispielsweise auch im einfachen PDF-Format bereitgestellt und so jedenfalls die Rechtssicherheit der Planungen gewährleistet werden können.

Zum Verständnis dieser Zweigleisigkeit ist es wichtig, zwischen der durch die UVP- Richtlinie eingeführten bauplanungsrechtlichen Pflicht, Bauleitplanentwürfe und weitere Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet sowie über ein zentrales Portal des Landes zugänglich zu machen einerseits, und der auf Grundlage der sog. INSPIRE-Richtlinie bestehenden Pflichten zur Bereitstellung von Bauleitplänen über webbasierte Geodatendienste andererseits zu unterscheiden.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Diese erlauben es, über das Geoportal die Pläne zu visualisieren, sie mit anderen Geodäten (Liegenschaftskarte, Luftbilder, Umweltdaten, Kanalkataster, Fachplanungen) zu kombinieren und zur Weiterverwendung in Verwaltung und darüber hinaus herunterzuladen.

Mit der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft soll ein allgemeiner Zugang zu bestimmten, bei öffentlichen Stellen in elektronischer Form vorhandenen Daten, geschaffen werden. Dies betrifft grundsätzlich auch digital vorliegende Informationen zur kommunalen Bauleitplanung. Die Vorgaben aus der INSPIRE-Richtlinie werden in Baden-Württemberg über die Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) umgesetzt. Über das Geoportal BW können insoweit relevante Daten zur kommunalen Bauleitplanung im Internet eingestellt und damit sowohl EU-rechtliche Vorgaben, die nationalen Vorgaben des IT-Planungsrats zur Bereitstellung von Bauleitplänen im Format XPlanung und die Vorgaben des Landesgeodatenzugangsgesetzes erfüllt und zugleich die Voraussetzungen zur Nutzung in der täglichen Praxis von Kommunen, Kreisen und Landesbehörden geschaffen werden.

Die Pflicht, die Planentwürfe und weitere Unterlagen, insbesondere zu den Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind, während des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Internet zugänglich zu machen, ergibt sich aus der Richtlinie 2011/92/EU der Europäischen Union über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie). Diese hat eine erhöhte Transparenz bezüglich der Umweltauswirkungen von Planungen und Projekten - vor allem während des Planaufstellungsverfahrens - zum Ziel und wurde für den Bereich der Bauleitplanung im Baugesetzbuch umgesetzt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es zur Erfüllung der Verpflichtung nach dem Baugesetzbuch wie im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 22. November 2018 mitgeteilt, lediglich der Übermittlung von einem oder mehreren Links auf die bereits oben genannten vorhandenen und durch die Kommunen unabhängig vom zentralen Portal des Landes zu pflegenden Seiten bedarf. Im Interesse rechtssicherer Bauleitpläne wird um eine zeitgerechte Übermittlung dieser Links an Bauleitplan-Portal@wm.bwl.de gebeten, so dass die Verlinkung im UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erfolgen kann.“

Anmerkung des Gemeindetags:

Die kommunalen Landesverbände waren über den o.g. Erlass vom 22.11.2018 nicht informiert. Das Verhältnis zwischen den in diesem Erlass angesprochenen Verpflichtungen und der Aufnahme (rechtskräftiger) Bebauungspläne in das Geodaten-Portal des Landes – zur Erfüllung der Verpflichtungen nach INSPIRE-Richtlinie bzw. Landesgeodatenzugangsgesetz – war zunächst unklar. Auf Initiative des Gemeindetags konnten die Dinge mit dem jetzt vorliegende Brief des Wirtschaftsministeriums geklärt werden. Der Gemeindetag bittet seine Mitgliedsstädte und –gemeinden um zeitnahe Mitteilung der Links an Bauleitplan-Portal@wm.bwl.de .

Mehrfach haben wir in Gt-info und BWGZ darüber informiert, wie digital vorhandene Bebauungspläne

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG BW) im Rahmen der EU-Richtlinie INSPIRE bis 2020 über das Internet bereitgestellt werden können. Informationen sind auch über das Geoportal Baden-Württemberg unter

http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/informationen/dokumente/publikationen_gdi_bw.html

abrufbar.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.